Dienstag den 30 Julii Anno 1765.
Unter Sr Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. XXXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen, auch umliegenden Landes Orten eingerichtete

Addresse und Intelligentz-Zettel

EDICT und REGLEMENT der Königlichen GIRO- und Lehn-BANCO zu Berlin.
De Dato Berlin, den 17ten Junii 1765.

WIr *FRIEDERICH* / von GOttes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; *Souverainer* und Oberster Hertzog von Schlesien; *Souverainer* Printz von Oranien / *Neufchatel* und *Valengin*, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg / Ostfrießland und Meurs; Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem Wir nach Schliessung des, Unseren Waffen so rühmlichen, als Unseren Unterthanen so vortheilhaften letzteren Friedens, sogleich, alle mögliche Sorgfalt angewandt haben, das einländische sowohl, als das

auswärtige Commercium in Flor zu bringen, und so viel möglich zu erweitern, zumahl da der Krieg, welcher Uns die Vertheidigung Unserer Rechte abgenothiget, den Auf- und Fortgang desselben nicht wenig gehindert hatte. Und wie Unsere Bemühung beständig dahin gerichtet gewesen, gute Maaßregeln zu diesem Endzwecke zu ergreifen, und alle Hindernüße, welche Unseren heilsamen Absichten entgegen seyn möchten, aus dem Wege zu räumen; So haben Wir hierbey überzeugend eingesehen daß die Errichtung einer Banque in Unseren Staaten das fürnehmste und einzige Mittel wäre, durch den mehreren Umlauf der Gelder, in allen Wechsel- und Handlungs-Geschäfften das Commercium Unserer Staaten blühend zu machen, und in der Folge zu erweitern.

Da Wir also die Beschaffenheit und Vortheile der in Europa sich befindenden Banquen genau überleget; so schien Uns zwar anfänglich eine Zettul- und Handlungs-Banque die bequemste zu seyn, Unsere Absichten zu erreichen, fürnemlich, da selbige mit sicheren Zweigen eines vortheilhaften Commercii verbunden werden solte, zu welchem Ende Wir denn im verwichenen Jahre unter dem 5ten und 13ten November vorläufige Avertissements an das Publicum haben ergehen lassen.

Wir haben auch Ursache Unsere Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit und den Eifer verschiedener Particuliers, und besonders Unseres Adels zu bezeigen, welche vermittelst ihrer Subscriptionen zur formirung eines hinlänglichen Fonds, alles mögliche beyzutragen, willig und bereit gewesen. Allein da verschiedene Unserer Kaufleute, welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet seyn oder nicht, noch zu sehr anhängen, und ohne Unterschied sich für allem fürchten, was nicht schlechterdings damit übereinstimmet, oder ihrer Denckungs-Art und Begriffen gemäß ist, Uns in Unterthänigkeit vorstellen lassen, welchergestalt sie zwar obgedachten ersten, auf Unseren hohen Befehl entworfenen Banque-Plan für nützlich und vortheilhaft hielten, dennoch aber ohne Nachtheil ihrer Geschäffte, aus ihrem jetzigen Handel keine ansehnliche Summen zu dessen Ausführung anwenden könten; da man Uns dann endlich auch zu erwegen gegeben, daß nicht das Commercium in Unseren Staaten mehr empor bringen würde, als wenn Wir selbiges mit Unseren eigenen Mitteln unterstützten, und beförderten;

So haben Wir nach reifer Ueberlegung und aus einer wahren väterlichen Fürsorge für die Wohlfarth Unserer Unterthanen, diesen heilsamen Antrag genehmiget, und Uns in Unseren Bemühungen für die Ausbreitung und Aufnahme des Commercii zugleich nach den Begriffen und der Denckungs-Art Unserer commercirenden Unterthanen richten wollen.

Nachdem Wir also die weisesten Einrichtungen und Gesetze derer Banquen zu London, Amsterdam und Hamburg genau untersuchen lassen, und dasjenige, welches Uns der Beschaffenheit Unserer Staaten, der Natur Unseres Commercii, und der Lage derer Provinzien am zuträglichsten geschienen, beybehalten, und Uns nach Beschaffenheit derer Umstände, vermittelst einiger Veränderungen zugeeignet: So haben Wir daraus den Plan einer wohl eingerichteten Wirbel- oder Giro-Banque entworfen, und selbige zu mehrerm Vortheil des Commercii, mit einer Disconto- oder Lehn-Banque nach Maaßgabe des hierunten folgenden Reglements verbunden.

Es cessiren demnach bey so bewandten Umständen, die in Ansehung des erst entworfenen Banque-Plans vorgewesene Maaß-Regeln; Wir wollen aber, an dessen Statt, und befehlen durch gegenwärtiges unveränderliches Edict daß diese Giro-Banque mit der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banque den 20ten Julii dieses Jahres, in Unserer Stadt Berlin eröffnet, und hernachmahls baldmöglichst auf selbigem Fuß in Preussen, Schlesien und Westphalen errichtet werden solle.

Wir verordnen und befehlen hiernächst weiter, daß vorangezeigte Banquen, nebst den dazu gehörigen Disconto- und Lehn-Banquen, sowohl diejenigen, die zur gleicher Zeit errichtet sind, als auch die, welche Wir noch in der Folge in den fürnehmsten Städten Unserer Provinzien einführen möchten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Einrichtungen, Dispositionen und Reglement folgen, und an bemanntes Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für

Für die Sicherheit dieser Banque und der darin eingelegten Gelder, haften Wir Kraft dieses, für Uns und Unsere Thronfolgere aufs bundigste, ohne Ausnahme der Zeit und Person. Was aber die Herbeyschaffung der, zur Disconto- und Lehn-Banque erforderlichen Fonds anbetrift; So haben Wir lediglich in der Absicht, das Beste Unserer Unterthanen mit Nachdruck zu befördeten, den Entschluß gefasset, ein Capital von Acht Millionen Thaler aus Unserem Schatze zu nehmen, und diese Gelder in angezeigten Disconto- und Lehn-Banquen roulliren zu lassen. Wir hoffen durch dieses Mittel und bey den sehr mäßigen Interessen, den Umlauf der Gelder merklich zu vermehren und zu erleichtern, den Fleiß Unserer Unterthanen aufzumuntern, und endlich dadurch den übermäßigen und ungehörten Wucher zu verhinderen, welcher bisher, der scharfen Gesetze unerachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen, und sowohl Unsern Adel, als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthiget gewesen, in einem grausamen und unerträglichen Joche gehalten, und auf das empfindlichste gedruckt und erschöpft hat. Alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung der Banquen, und der davon abhängenden Disconto- und Lehn-Banquen, sollen aus Unseren eigenen Mitteln bestritten werden. Wir behalten Uns daher lediglich und allein vor, von dem innerlichen Zustande der Banquen, und der damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen, nach Unserm hohen Gefallen und Belieben, Wissenschaft einzuziehen, deswegen Wir selbige von allen und jeden Departements hierdurch unabhängig erklären, so daß keines unter ihnen, es führe, welchen Nahmen es immer wolle, weder mittelbar, noch unmittelbar, mit bemeldten Errichtungen das mindeste zu thun haben soll. Wir erklären übrigens zum Directorio der Banco, und den damit verknüpften Disconto- und Lehn-Banquen zu Berlin, Unsern Ober-Marschall und würcklichen Geheimen Etats- und dirigirenden Ministre, den Reichs-Grafen von Reuss als Præsidenten des ganzen Banco-Wesens, den Kaufmann Johann Julius Jansen zum ersten Directore, den Kaufmann George Detlef Friderich Koes zum Directore der Lombarde, den Kaufmann Nicolas Heinrich Willmann zum Directore des Cassa-Comptoirs, den Carl Phillip Cæsar zum Director des Disconto-Comptoirs

Es ist schließlich Unsere hohe und ernsthafte Willens-Meynung, daß die Verordnungen, Gesetze und Reglements, welche in denen 43. diesem Edict beygefügten Articuln begriffen sind, nach ihrer Form und Innhalt durchaus, ohne Ausnahme, und ohne die geringste Verfälschung des Sinnes befolget werden sollen; dieserwegen befehlen Wir Unserm General-Fiscal und sämtlichen, ihm subordinirten Hof- und Cammer-Fiscælen, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden, damit Unser höchster Wille erfüllet und auf das genaueste befolget werde.

REGLEMENT der Königl. GIRO- und Lehn-BANCO zu Berlin.

Articulus I.

Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden deren jedes 30. Groschen enthält, geführet werden. Der immerwährende Bestand-Theil eines solchen Banco-Pfundes, soll 25. pro Cent mehrern Werth enthalten, als Unsere Friderichs d'or, welche zu 21. Karat 9. Grän ausgemünzet sind, und deren 35. Stück eine Marck enthalten, solchergestalt, daß 4. Pfund-Banco, unveränderlich einen Friderichs d'or ausmachen.

Art. 2. Es sollen auch die Bücher und Rechnungen aller Unserer Königl. Cassen, Departements, Steuren, Zölle, Accise, &c. künftig allezeit in Banco-Pfunden gehalten werden; desgleichen wollen Wir, daß alle in Unserer Stadt Berlin ansäßige Kaufleute die gesammten grossen und kleinen Bücher, worinn sie ihre Handlung beschreiben, von dem 1ten Januarii künftigen 1766ten Jahres an, oder auf die nächste Zeit von nun an, wenn die jährlichen Bilancen gezogen und neue Bücher und Rechnungen angefangen werden, ebenfals in Banco-Pfunden führen sollen.

Art. 3. Alle Wechsel-Briefe, die über 100. Rthlr. sind, und von Unsern Unterthanen oder Einwohnern der Stadt Berlin, an die Ordre eines andern Unserer Unterthanen auf

einen Fremden gezogen, und ausgestellet werden, sollen sämtlich, nach dem Englischen Gebrauch, in Banco-Pfunden lauten, und von dem Tage der Eröffnung Unserer Banco zu Berlin an, durch Unsere Banco bezahlet werden. Handelt jemand dagegen; so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des- oder der Wechsel-Brieje ausmachet, die er auf andere Weise verfasset, und ausser Unserer Banco bezahlet hat. Von diesen Straf-Geldern soll die Hälfte dem Angeber anheim fallen, und die andere Hälfte also vertheilet werden, wie am Ende dieses Reglements wird angezeiget werden.

Art. 4. Alle Unsere commercirende Unterthanen und Einwohner in solchen Oertern, wo Wir keine Banco erabliret haben, sollen ihre Wechsel-Brieje auf diejenigen Oerter domiciliiren, oder bezahlen lassen, wo Wir Unsere Banco erabliren werden.

Art. 5. Es sollen auch alle Wechsel-Briefe, welche von aussen, auf Unsere Unterthanen oder Einwohner gezogen werden, nach dem Englischen Gebrauch in Banco-Pfunden lauten, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Und wenn sich der Fall ereignete, daß dem ungeachtet einige Tratten in irgend einer anderen Münze lauteten; so soll dennoch, wenn sich die Summa solcher Wechsel über 100. Rthlr. erstrecket, der Acceptant dergleichen Wechsel nach der Differentz des Agio, durch Unsere Banco bezahlen.

Art. 6. Aller und jeder Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, und daher entspringende Anleyhen, Zinsen, Assecurancen, Actien, Assignationes, &c. überhaupt alle und jede Handlungs-Instrumente, worinn ein Werth oder Valuta bestimmet ist, sollen in Banco-Pfunden stipuliret seyn, und durch Unsere Banco bezahlet werden: Solchergestalt gebiethen Wir Kraft Unserer Königl. Gewalt, allen Notariis und Mäcklern in Berlin, sowohl Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungs-Contracte, damit verknüpfte Anleyhen, Zinsen, Assecurantzen, Actien, Assignationes, &c. anders, als in Banco-Pfunden, zu schliessen oder festzusetzen, bey Verlust ihrer Bedienungen, und Unserer Ahndung. Was aber den Kauf- und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern und Immobilien anlanget, lassen Wir es jedermann frey, solche gleichfals in Banco-Pfunden oder aber in baarem Gelde zu verrichten. Jingleichen lassen Wir Unserem Adel und Militair-Personen die Freyheit, ihre Zahlungen, nach ihrem eigenen Belieben, in baarem Gelde zu entrichten, und die in Banco-Pfunden geschehene Stipulation, nach der Differentz des Agio zu reduciren, in soweit einer von Adel mit dem andern, und eine Militair-Person mit der andern Verkehr hat, als bey Vermiethungen ihrer Land-Güther, Verkauf ihrer Producten, Vermiethungen ihrer Häuser, bey andern gerichtlichen und ausser gerichtlichen Transactionen. Wenn aber sich eben diese adeliche und Militair-Personen mit anderweitigen Dingen, die zum Commercio gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserem Banco-Reglement unterwerffen.

Art. 7. Was Unsere Accisen, Impositen, Zölle und Steuren anlanget; so soll es jedem freystehen solche in baarem Gelde oder durch Unsere Banco, ohne den geringsten Zwang zu bezahlen.

Art. 8. Wenn jemand Banco-Geld auf sein Folium haben will; so muß er Friderichs d'or oder grob courantes Silber-Geld an die Cassa Unserer Banco liefern, und sich um den Cours zwischen der Silber-Münze und der Friderichs d'or vergleichen; alsdenn wird das gelieferte Capital nach Maaßgebung des ersten Articels, in Banco-Pfunde reduciret, und dem Einbringer darüber von dem General-Cassirer ein Empfangs-Schein ertheilet, womit er sich bey dem Directorio meldet, welches denn die nöthigen Ordres giebet, um ihm ein Folium zu geben, und so viel gut zu schreiben, als er in die Banco-Casse gebracht hat. Man wird auch können Banco-Geld auf sein Folium kriegen, vermittelst der Lehn-Banco, welche aus dem Disconto-Comptoir und dem grossen Lombard bestehet, wie die folgenden Articuls mit mehrern zeigen werden.

Art. 9. Wer einiges Capital in baarem Gelde, in die Cassa Unserer Banco gebracht hat, dem soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz wieder heraus zu holen, doch muß es wenigstens eine Nacht darinnen gestanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banco gebracht hat, sondern dem auf sein Folium von einem andern etwas ist zugeschrieben worden, der kan dis ihm zugeschriebene Geld nicht baar aus der Banco holen.

Art. 10.

Art. 10. Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Artical, baares Geld aus der Cassa holen will, muß die denen Buchhaltern des Giro-Comptoirs einzureichende Assignation an sich selbst p. Cassa stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signiret zurück geben, damit er nur nach dem General-Cassirer gehen darf, welcher ihm darauf die stipulirte Summa, nach Abzug von 1. quart p. Cent auszahlen wird.

Art. 11. Wenn jemand etwas auf sein Folium in Banco empfangen hat; so kan er nicht eher, als den folgenden Tag darauf, darüber disponiren.

Art. 12. Das Giro-Comptoir Unserer Banco wird, ausser den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage um 7 Uhr des Morgens geöffnet, da dann jedermann bis 9. Uhr nachfragen und aufnehmen lassen kan, was den vorigen Tag auf sein Folium ihm ist zugeschrieben worden. Von 9. bis 11. Uhr aber kan jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; nach dieser Zeit aber bis höchstens 1. Uhr sind die Banco-Schreiber nicht verbunden, Banco-Assignationes anzunehmen; es sey dann, daß man ihnen für jeden Posten 2. Gr. bezahle.

Art. 13. Derjenige, der einem andern etwas will zuschreiben lassen, soll in der angesetzten Zeit in dem Giro-Comptoir persöhnlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine in behöriger Form abgefaßte Banco-Assignation einreichen, worinn deutlich der Vor- und Zunahme desjenigen an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darinn die abzuschreibende Summa doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Folium und das Datum deutlich angezeiget, auch endlich sein Vor- und Zunahme unten wohl ausgedruckt seyn. Wer hierinn Fehler macht, soll an die Banco-Schreiber eine Geldbuße von 2. Rthlr. erlegen. Auch soll eine jede Banco-Assignation nicht mehr, als einen Posten in sich fassen. Bey Compagnie-Handlungen soll jeder Compagnon seinen Vor- und Zunahmen unter die Assignation setzen, obwohl nur einer von ihnen dieselbe den Buchhalter überreichen darf.

Art. 14. Da es sich fügen möchte, daß jemand etwa nicht persönlich in dem Giro-Comptoir erscheinen könte, oder wolte; so kan solcher einen andern statt seiner durch eine von dem Directorio signirte Vollmacht constituiren, durch jedesmahlige Vorzeigung dieser Vollmacht an den Buchhalter, über sein Vermögen in der Banco zu disponiren. Für solche Vollmacht soll er jährlich zum Nutzen Unserer Banco einen Friderichs d'or bezahlen.

Art. 15. Wenn jemand, der auf vorbeschriebene Art keinen constituiret hat, statt seiner etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kan er nur den Banco-Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann Unsern Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6. Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 16. Wenn jemand von seinem Folio mehr abschreiben lassen will, als er darauf zu gute hat, so soll er sein Versehen mit einer Geldbuße von drey pro Cent von der auf der Assignation stipulirten Summe bezahlen.

Art. 17. Wir erlauben denen in Berlin ansäßigen Adelichen und Militair-Personen, dann auch denen daselbst wohnenden Wittwen und majorennen Jungfern, keinesweges aber einem ausser Berlin wohnenden, noch vielweniger einen Fremden ein Folium in Unserer Banco zu haben.

Art. 18. Alle diejenigen, welche ein Folium in der Banco nehmen, sollen für die ersten Unkosten Unserer Banco ein für allemahl Funfzig Rthlr., in der Folge aber, für jedes Folium, so aus 20. Posten bestehen soll, jährlich Fünf Rthlr. bezahlen, und wird man, so bald ein neues Folium angefangen wird, solches für ein volles rechnen.

Art. 19. Wir verbiethen bey Unserer Königl. Ungnade, allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie bey Antrettung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie, als Bediente der Banco, unter Händen haben werden, als das gröste Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 20.

Art. 20. Ocar-Gelder in Unserer Banco, sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wenn aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 21. Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, haben Wir auch resolviret, bey dieser Giro-Banco, eine Lehn-Banco, anzulegen, welche aus einer Disconto-Casse und großem Lombard bestehen soll. Diese wollen Wir aus Unsern eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banco auch dirigiren lassen.

Art. 22. Diese beyde Comptoirs der Lehn-Banco, sollen ausser Sonn- und Fest-Tage, täglich von 9. Uhr des Morgens, bis um 1. Uhr des Nachmittages offen seyn.

Art. 23. In dem Disconto-Comptoir wird man allerley Wechsel-Briefe, Assignationes, Obligationes und alle auf eine gewisse Zeit determinirte sichere Papiere, discontiren, auch auf Actien von Handlungs-Compagnien, Connoissements mit Assurance-Policen begleitet, und alle undeterminirte sichere Papiere, Gelder, vorschiessen, eines so wohl, wie das andere für ein 4tel pro Cent p. Monath Zinsen.

Art. 24. Man wird bey dem Disconto-Comptoir keine andere als acceptirte, und wenigstens mit einem guten Endossement versehene Wechsel-Briefe discontiren, und die Actien, Connoissementen, &c. sollen mit der bündigsten Cession versehen seyn, und besonders darauf gesehen werden, daß alle dergleichen Papiere und Wechsel ganz solide und ohne alle Einwendungen gesichert sind.

Art. 25. Weil dem Disconto-Comptoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discontirenden Wechseln, oder determinirten Papieren gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur beym Discontiren bis auf ein 4tel Monath rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfall-Tag, inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den andern Theil eines Monaths überschritte; so soll dieser eine Tag gleich wiederum als ein 4tel Monath gerechnet werden.

Art. 26. Auf Obligationes, Compagnie-Actien, Connoissementen, oder andere undeterminirte Papiere, desgleichen auf Jouwelen, Gold und Silber, wird man nicht länger als auf 6 Monathe Gelder vorschiessen; doch kann der Verpfänder, nach Verlauf dieser 6 Monathe und Bezahlung der Zinsen, die Zeit, für eine Umschreibungs-Gebühr, an den Buchhalter von 1. Rtlr für jeden Posten prolongiren.

Art. 27. Wir wollen ferner durch das Disconto-Comptoir Unserer Lehn-Banco bis auf 6 Monathe, und weniger Zeit zu ein 6tel pro Cent per Monath Zinse, Gelder anleihen.

Auf Gold in Stangen von 21 à 24 Karat Gehalt, p. jede Mark fein
Ein hundert und fünfzig Pfund banco.
- dito - - - - 16 à 21 Karat Gehalt p. jede Mark fein
Ein hundert acht und vierzig Pfund banco.
Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Mark fein
Ein hundert und vierzig Pfund banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen, Guinées, Souverains	à zwey und zwantzig Karat.
Alle Species Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Rußischen,	à drey und zwantzig Karat 6 Grän
Louis neuf oder Schild Louis d' Or, Alte Louis d' Or	à ein und zwantzig Karat 7 Grän
Braunschweigische 5 Thl. Stücke	à ein und zwantzig " 8 "

Auf Silber Barren

Von 12 bis 16 Loth Gehalt, für jede Mark fein.	neun Pfund	14 Grosch.
6 12	acht drey viertel Pfund	
Von geringerem Gehalte	acht Pfund	

Den Gehalt des gemünzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen

Feine 2 Drittel Stucke à	fünfzehn Loth	15	Gran.
Species Thl.	vierzehn Loth	2	
Reichs-Thaler auf den alten Fuß	vierzehn Loth		
Ordinaire alte 2 Drittel Stucke	elf Loth	17	
Piasters	vierzehn Loth	9	
Französische Laubthaler	vierzehn Loth	9	
Alte Louis blanc	vierzehn Loth	11	

Art. 28. Wer nun dergleichen undeterminirte Pappiere, Gold, Silber, rc. bey Unserer Lehn-Banco versetzen will, dem wird man, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wenn er die versetzten Pfänder auslöset.

Art. 29. Würde jemand sich nach Verlauf der stipulirten längsten Zeit von 6. Monath nicht zur Einlösung seines versetzten Pfandes melden; so wird man höchstens noch 3. Monathe warten, nach deren Verfliessung aber sich auf alle Art und Weise, durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Interesse und Unkosten bezahlt machen.

Art. 30. Unter diesen vorgemeldeten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige durch ihre Commissionairs, in Unserer Stadt Berlin, dieser Unserer Lehn-Banco bedienen, und sich desfals im Disconto-Comptoir melden.

Art. 31. Eine dergleichen Lehn-Banco und Disconto-Comptoir werden Wir auch zur Bequemlichkeit und Vortheil des Commercii Unserer Staaten zu Königsberg in Preussen, zu Breslau in Schlesien, imgleichen auch in einem Ort Unserer Westphälischen Provinzien errichten.

Art. 32. Ferner werden Wir bey der Lehn-Banco, ausser diesen Disconto-Comptoirs in allen commercirenden Plätzen Unserer Staaten grosse und kleine Lombards zur Verpfändung von Metallen, Juvelen, und anderer unverderblichen Waaren, anlegen.

Art. 33. Ein dergleichen grosser Lombard zu Berlin, soll gleich bey Eröfnung Unserer Banco daselbst anfangen, Gelder auf unverderbliche Waaren auszuleyhen, zu 1. drittel pro Cent per Monath Zinsen, jedoch wird man unter dem Werth von 500. Pfund Banco und kürzeren Zeit als einen Monath, nichts annehmen.

Art. 34. Man wird dem Verpfänder bey Versetzung des Pfandes, ein, in gehöriger Form abgefaßtes Recipisse ertheilen, welches er schuldig ist, bey Einlösung seines Pfandes an das Comptoir des Lombards wieder einzulieferen.

Art. 35. Auf einen längern Termin, als 6 Monathe, wird der Lombard keine Gelder ausleyhen, nach Verlauf dieser Zeit, soll jeder Verpfänder sich an dem Comptoir des Lombards melden, und entweder, nachdem er die Zinsen bezahlet, sein Pfand einlösen, oder auch die Zeit prolongiren, und die Umschreibungs-Gebühr mit 1 Rthlr. für jeden Posten an die Buchhalter erlegen.

Art. 36. Würde sich aber ein Verpfänder nach Verlauf der bestimmten 6. Monathe nicht melden, so wird man höchstens noch 3. Monate warten, alsdenn aber sich durch den Verkauf des Pfandes für Capital, Zinse und Unkosten bezahlt machen.

Art. 37. Wenn jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comptoir erscheinen will, so kan er sich dazu der geschwornen Mäckler bedienen, die Wir bey Eröfnung Unserer Banco ernennen werden.

Art. 38. Die grossen Lombards, die Wir in allen Unsern commercirenden Städten errichten werden, (wovon Wir jedoch die Städte in Preussen, Schlesien und Westphalen, welche von denen dortigen Banquen abhängen werden, ausnehmen) sollen die Gesetze und Regeln Unsers grossen Lombards zu Berlin aufs genaueste beobachten, und den Verpfändern,

dern, die vorzuschiessende Gelder in Wechselbriefen à 4 Tagen Sicht, auf die rc. Splitgerber & Daum, und Friderich Wilhelm Schutze, welche Wir zu Unsere Banquiers hierdurch ernennen, bezahlen.

Art. 39. Zum Behuf Unserer Unterthanen wollen Wir auch in allen Orten Unserer Staaten kleine Leih-Häuser errichten, welche auf unverderbliche Pfänder an Werthe von 1. bis 500. Rthlr Courant, zu nachbenannten Zinsen, Gelder ausleyhen, nemlich

Von 1. bis 10. Rthlr. ohne einige Zinsen,
Von 11. bis 100. Rthlr. 1. drittel p. Cent p. Monath,
Von 101. bis 500. Rthlr. ein halb pro Cent p. Monath.

Auf kürzere Zeit aber, als 2. Monathe, und längere, als 12. Monathe, wird man nicht ausleyhen, und was die Einlösung der Pfänder betrift, sollen dieselbigen Gesetze, die Wir bey dem grossen Lombard ertheilet haben, beobachtet werden.

Art. 40. Wir verbieten auf schärfeste, denen Directeurs, Buchhaltern, Cassirern und allen Officianten Unserer Banco überhaupt, irgend einiges Commerce zu treiben, zu agiotiren, mäckeln, weder in noch ausserhalb der Banco: Solte sich jemand derselben unterfangen, gegen dieses Unser ernstliches Verbott zu handeln; so soll er seiner Bedienung nicht allein verlustig seyn, sondern auch überdies eine Geld-Busse von 500. Pfund Banco erlegen.

Art. 41. Die Banco, deren Disconto-Cassa, grosse und kleine Lombarde, sollen alle Jahr auf ultimo Maji gesperret, und den 14ten Junii desselben Jahres wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Richtigkeit gebracht werden soll.

Art. 42. Wenn alsdenn, um vorbenandte Zeit, die Banco wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorio der Banco erscheinen, und ihren Avanz mit ihnen accordiren, ehe sie auf ihre Rechnung wiederum etwas abschreiben lassen.

Art. 43. Wir gebieten und befehlen hiermit so gnädig als ernstlich, allen Unsern Unterthanen und den Einwohnern Unserer Staaten, sich nach diesem Unsern Banco-Reglement, bey Unserer hochsten Ungnade, auf das allergenaueste zu richten, massen alle und jede Uebertreter dieses Unseres Gesetzes gehalten seyn sollen, eine Geldstrafe von 300 Pfund Banco zu erlegen, wovon ein drittel Unseren Invaliden, ein drittel Unsern Waysenhäusern und ein drittel Unserm Fisco anheim fallen soll. Auch behalten Wir Uns vor, dieses Reglement, nachdem Wir es für das Beste Unserer Unterthanen und des Commercii nöthig finden werden, zu erklären, und befundenen Umständen nach zu erweitern. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten Junii 1765.

FRIDERICH.

(L.S.)

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

I. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem das im Amte Dinslacken, ohnweit dem Kirchspel Walsum gelegene, so genannte freyadliche Guth Loße, welches dem Herrn Kriegesrath Hannes zuständig, und mit einem schönen Wohnhause, Scheune und Remisen, item Taubenflugt, Fischerey rc. nebst etlichen 30 Morgen holl. an Aecker und Wiesen, worunter eine, so am Rhein situirt, und zum Fettweiden genutzet werden kann, künftigen Martini über ein Jahr, oder im Jahr 1766 pachtlos wird, und er willens ist, dasselbe von neuem wieder zu verpachten; als können die dazu lustragende sich bey den unterm löblich Beckwitzen-Regiment stehenden Herrn Hauptmann Hannes in Wesel, oder bey dem Herrn Waldförster Schneider in Dinslacken melden, und über die Pacht den Contract schliessen. Dinslacken den 16 Julii 1765.

Erster Anhang

Erster Anhang.

Num. XXXI. Dienstag den 30 Julii 1765

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zum Behuf der rückständigen Clevischen Urthel und Remissions-Gebühren, auch Succumbentz-Geldern, nebst derer Stadtgerichts-Kosten in Sachen des Herrn von Krane zu Brockhausen, contra Colonum Wiemer, modo Kentzler in Sassendorff, soll das dem Succumbenten zugehörige Kentzlersche, nunmehro Wiemersche Haus in Sassendorff, welches per Taxatorem judicii juratum auf 142 Rthlr 9 st. gewürdiget worden, in nachstehenden drey Terminen, als den 17 Julii, 14 Augusti, und 11 September, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden; die dazu Lust haben, können sich in dictis terminis, Vorm. um 10 Uhr, beym Königl. Stadtgericht an gewöhnl. Rahtstube einfinden, und ihren Vortheil suchen. Soest, beym Königl. Stadtgericht den 12 Junii 1765.

Es soll das der Wittiben Neuhaus gehörige, zu Gloerfelde, Kirchspiels Halver gelegene auf 716 Rthlr 28 sbr taxirte Freyguth in Terminis den 15 Junii, 10 Augusti und 12ten October a. curr., am Freygericht in Altena publice verkaufet werden; auch sind Creditores, so an diesem Guth Forderung haben, per Edictales sub pœna perpetui silentii citiret, solche binnen 9 Wochen, und in ultimo termino den 10 Augusti bey gedachtem Freygericht anzugeben und zu justificiren.

Es sind zum Verkauf des der Wittiben Tasche aufm Redlendorff, Kirchspiels Meinertzhagen, zuständigen auf 623 Rthlr 40 sbr taxirten Freyguthes Termini auf den 15 Junii, 10 Augusti und 12 October a. curr, am Freygericht in Altena präfigiret; auch sind Creditores, so an diesem Guth Forderung haben, per Edictales sub pœna perpetui silentii citiret, solche binnen 9 Wochen, und in ultimo termino den 10 Augusti a. curr. anzugeben und zu justificiren.

Zum Behuf des von der Frau Doctorin Kempken wieder die Eheleute Herrn Hoffiscalis Müller erstrittenen judicati, soll die den letztern zugehörige, hier vor Wesel in der Aye an der Landstrasse zwischen den Stadt-Weiden gelegene so genannte Oewers-Weide, welche auf 750 Rthlr taxiret worden, in Terminis den 24 Augusti, 19 Octobris und 14 December a. curr., Vormittags um 10 Uhr, vor hiesigem Königl. Landgericht, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden; welches Kauflustigen, um sich in gemeldten Terminis einzufinden, bekannt gemachet wird. Wesel im Landgericht den 18 Junii 1765.

Die Erben der verstorbenen Eheleuten, Scheffen Boeveld zu Hamminckeln, sind willens, ihrer Erblasser zu gedachtem Hamminckeln gelegene Wohnhaus, samt Brau- und Fuselkessel nebst Zubehör, welches nebst Abzug der onerum auf 584 Rthlr gewürdiget ist, freywillig jedoch öffentlich und gerichtlich in 3 Terminen von Monath zu Monath, zu verkaufen. Es können sich demnach Liebhaber in Terminis den 19 Julii, 21 Augusti und 19 September curr., allemahl Vorm. um 9 Uhr, zu ged. Hamminckeln, an gewöhnlicher Gerichtsstelle einfinden und ihren Vortheil suchen. Ringenberg den 28 Junii 1765.

Ad inst. des Herrn Justitzraths Bordelius wider den Herrn von Asbeck zum Goer, ist per Decretum vom 14 curr. distractio nachstehender letzterm zugehöriger Pertinentien, als: 1) der Goer-Busch einschließlich der Allee bis zur Mühlen, wovon der Grund, ausschließlich des darinnen befindlichen Gehöltzes, per Malterse zu 200 Rthlr. 2) das Kamper-Holtz, so per Malterse der Grund zu 180 Rthlr. 3) die mittelste Goer-Weide, so zu 3750 Rthlr. 4) die unterste Goer-Weide, so zu 5000 Rthlr. 5) die so genannte Hüls-Mühle, so zu 1000 Rthlr. 6) Schulte im Hüls, so zu 500 Rthlr. 7) die Loechter Mühle so zu 1250 Rthlr. 8) der Eggemanns-Kotten, so zu 500 Rthlr. 9) der Genthershof zu Bulmecke, so zu 756 Rthlr taxiret, erkannt, und termini distractionis auf den 25 Julii,

23 September und 29 November, allemahl Nachm. um 2 Uhr, auf hiesiger Königl. Land-Gerichtsstube anberahmet worden; so wird solches lusthabenden Ankäuffern hiemit zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Bochum im Landg. den 17 May 1765.

Es sollen ad instantiam der Frau Inspectorin Mollenhof zu Unna, wider die Frau Witwe Hn Pastoris Glaser zu Mettler, pro obtinendo judicato, beym Königl. Land-Gericht zu Unna, die der ersterer specialiter verschriedene neun Scheffel Landes auf dem Krähenkamp, woraus jährlich 9 Scheffel Roggen pro Canone bezahlet werden müssen, und dahero auf 315 Rthlr æstimiret sind, in Terminis den 16 Julii, 13 Augusti und 27 September c. a., öffentlich dem meistbietenden verkaufet werden, wannenhero alle und jede, so an ged. Erbstück einen rechtlichen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, per publicationem Proclamatorum debite affixa abgeladen sind, und hiemit nochmahlen abgeladen werden, um in vorgedachten Terminis, wenigstens in letztern den 11 September c. a., ihr habendes Recht rechtlicher Art nach zu justificiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, von diesem Erbstück ab, und zum ewigen stillschweigen verwiesen werden sollen.

Seiner Königl. Majestät in Preussen rc. Geheimter Regierungs-Rath und Erbgerichtsheissen, Amtsverwalter der Stadt Bochum. Ich Hermann Adolph Grolmann füge hiemit zu wissen, wasmassen ad instantiam des Juden-Vorstehers Lehmann Abraham, 1) dem Conrad Böhmers zuständige jedoch eingefallene Haus, so auf 93 Rthlr taxiret, beym Verkauf aber nichts darauf gebotten worden, so dann 2) dessen Garten, worauf bereits das Æstimatum ad 12 Rthlr gebotten in termino pro ultimo præfixo, den 29ten August Nachm. um 2 Uhr, in loco ordinario von neuen ausgesetzet, und dem meistbietenden zugeschlagen werden soll; Es wird dahero solches denen lusttragenden Ankäuffern zur Nachricht bekannt gemacht, fort diejenige, so ein dingl. oder sonstiges Recht an denen Stücken zu haben vermeinen, hiemit peremtorie & præjudicialiter abgeladen, um ihre Forderungen wenigstens in termino ad distrahendum præfixo zu produciren und gehörig zu rustificiren, widrigen aber præclusionem zu gewärtigen. Bochum im Stadtg. den 27 Junii 1765.

Es sind die Eheleute Conrad Ridder in Cleve, gesinnet, ein der Frauen Anna Catharina Margaretha Salamon von ihrer Nichte Ida Heeltjes anerfallene, im Spelderfelde bey Rees gelegene sub Tab. 30, Nro 6 des Erbenbuchs verzeichnete Stück Bauland ad 602 Ruthen groß, freywillig jedoch öffentlich an den meistbietenden zu verkaufen; welch nun Terminus dazu auf den 13, 20 und 27 Julii a. c., allemahl Nachm. um 2 Uhr, an Hollands Haus in Rees anberahmet worden, so wollen Liebhabere sich alsdann daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen, die Vorwarden aber können vorher bey gemeldtem Mandatario dem Stadt-Secretario Kouviere daselbst, eingesehen werden, gleich dann auch diejenige, so einigen An- oder Zuspruch an diesem Lande zu haben vermeinen, sich gedachten Orts bey Zeiten melden können. Rees den 5 Julii 1765.

Die Erbgenahmen des verstorbene Oberjägers Jänicke zu Cleve, sind willens eine ihnen zuständige, im Udemerbruch gelegene Kathstette nebst dazu gehörigen Baulandereyen und Busche, so mit schönem Eichen Buchen- und Tannenholtz versehen, dem meistbietenden öffentlich zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich den 13 und 27 Julii zu Cleve, auf der Stadtwaage Nachm. um 3 Uhr, den 10 Augusti a. c., aber zu Udem im Pelican gleichfals Nachm. um 3 Uhr einfinden, vorhero auch nach Belieben die Vorwarden bey gemeldten Erbgenahmen einsehen. Cleve den 22 Julii 1765.

Men laet een yder weeten, dat den Heer Baron van Bunninghausen van intentie is eenige Slaegen Eyckeboomen aen den meestbiedenden te laeten verkopen, staende onderen kleyn Kevelaer, Nederampts Gelder, waervan den Dagh by naerdre Kercken-publicatie sal worden bekent gemaeckt. Gelder den 14 July 1765.

Die Schmitzische Erben sind vorhabens folgende Parceelen freywillig doch öffentlich zu verkaufen, als: 1) eine Kathstette aen Gen Staey of Vulge Klapheggen genannt, mit einem Hof, Baumgarten, Ländereyen und 3 Schaaren-Weyden, auf der Kettenschen Gemeinde circa 9 Morgen Graß, doch so groß und klein dieselbe kurtz vor der Stadt Cleve, nahe bey Pfanofen gelegen. 2) einen in der Niederhetter bey Emmerich gelegenen Walcken, oder

Schinitzkamp genannt, groß ohngefehr 3 und 1 halben Morgen hoff. Diese Parcelen sollen am 27 dieses Monaths Julii in der Stadt Cleve auf der Stadtwaage in primo termino angehangen und den 15 Augusti a. c., in secundo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; Kaufluftige können sich also zu gesetzter Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen.

Der nahe vor Schermbeck gelegener, denen Erbgenahmen Richtern Mäerle zu Dulmen zugehöriger Puttkamp soll aus freyer Hand verkauft werden; wer also Lust und Lieb zu dieser Ankaufung hat, kann sich bey dem Herrn Richter Mäerle zu Dulmen melden.

Derick Saelmans is van intentie publyckelyck aen den meestbiedenden op den 31den July te verkopen een Parceel Land ten twee uuren naer Noen in de Gerichts-Caemer tot Aldekerck.

Ad instantiam Creditorum sullen op Dinsdag den 20 Augusti a. curr., het Huys ende Landeryen van Johann Heydefels binnen Vierssen, plus offerenti met de Kerffe worden verkocht; daertoe lust hebbende bonnen zich alsdann aengeven.

Das Haus der verstorbenen Eheleuten Hulsbeck in der Pergamentsteege, nechst Walekamp gelegen, so zu 60 Rthlr gewurdiget, soll in 3 Terminen den 27 Julii, 24 Augusti und 21 September, dem meistbietenden gerichtlich verkauft und bey erfolgender Ratification zugeschlagen werden. Wesel im Landgericht den 12 Julii 1765.

Auf Instantz der Herrn Erben weyland Predigern Schmuckert sollen in dem ausgebotenen vierten Termin nochmahlen zum öffentlichen Verkauf gebracht werden ein Ring mit 7 Rosetten, wovon die 3 grössesten auf Christall gesetzet, zu 25 Rthlr, ein paar Orlietten, zu 25 Rthlr, ein paar Brasiletten, zu 25 Rthlr, ein Buch mit Beschlag, 1 Rthlr gewürdiget; Kauflustige können sich den 21 Augusti a. c., allhie angeben, und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landgericht den 12 Julii 1765.

Es ist der hiesige Materialist Schwolmann vor einigen Wochen verstorben; da nun ein Theil von dessen Mobilair-Nachlassenschaft, bestehend aus Gold, Silber, Kupfer, Zinnen, Messing, Linnenwand, Holtzengeräthe rc. hauptsächlich aber die vorhandene Materialisten-Waaren in præfixo termino den 25 Julii a. c., Vorm. um 9 Uhr, am Sterbhause am Marckt hieselbst, dem meistbietenden verkaufet werden sollen; als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemachet, damit, fals ein oder ander zum Ankauf der vorkommenden und in dem bey hiesigem Landgericht vorhandenen inventario specificirten Stücken Lust tragen mögten, sich in dicto termino einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Hamm im Landg. den 8 Julii 1765.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Handelsmann alhie zu Reese, Herr von Eysden, das in der Falstrasse sub Nro 154 gelegene Haus, der Hoppensack genannt, von Andräas Esser, an sich gekauft; diejenige, so daran etwas zu fordern haben, haben sich des Endes, innerhalb 6 Wochen, beym Ankäuffer zu melden.

Zufolge der zu Mehr, Wesel und Orsoy angeschlagenen Edictal-Citation, werden alle diejenige, so an denen von den Herrn Erben von Lon an den Herrn Doctoren Medicinæ Janssen, in Rees, verkauften, in der Herrlichkeit Haffen und Mehr gelegenen und sub Fol. 5 & Nris 10 & 27 des Erbenbuchs erfindlichen Stucken Landes, eine gegrundete Ansprache ex quocunque capite es auch seye, machen zu können vermeinen, hierdurch verabladet, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 fur jeden Termin zu rechnen, längstens aber den 6ten September c., Vorm. um 10 Uhr, vor mir allhier in Wesel, entweder in Persohn, oder per Mandatarios instructos erscheinen, und ihr Angeben mittelst Vorzeigung originaler Documentorum bestätigen, sonsten sie sämtlich præclusionem und die Auflegung eines ewigen stillschweigens zu gewärtigen haben; wornach sie sich also zu achten. Wesel im Jurisdictions-Gericht den 2 Julii 1765.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Freyfrau von und zu Hertefeld, ist willens, die zu dem Hause Hertefeld und Vogtey Weeze gehörigen freyen importante Jagd, mithin die Kappel-Jagd im Wemb, Baal, Hoch- und Nieder-Heijum, Voerfelaer, wie auch im Siebengewalt, zu verpachten,

diejenige nun, welche dazu lust haben, können sich bey obengeb. Freyfrau auf dem Hause Herteſeld, beliebig melden.

Am 24 Auguſti Nachmittags Glocke 2., ſoll das Fehr an der Wiſſelſchen Brück, die zwiſchen Calcar und Grieth auf der Calſlack zu allerhand Nahrung comode gelegen, dem meiſtbietenden in Erbpacht, an des Scheffen Lohmanns Behauſung ausgethan und verpachtet werden.

V. Von inhaftirter Perſohn außerhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß hieſelbſt zwey eingeſeſſene hieſigen Amts, wovon der eine ſich Frans Menge, aus der Bauerſchaft Prodſting, und der andere Wilhelm Fehr aus Sönnern, nennet, wegen verübten Haus Hildeckſchen Diebſtahls, vom ab auf den 19 May des Nachts zur inquiſition gezogen, erſterer auch gefänglich hinweggeführet, letzterer aber auf ſeine genommene Flugt aus hochfürſtl. Regierung unterm 30 May a. c. ein Sicherheits-Geleite erhalten; ſolte nun jemand gegen dieſe beyde Kerls etwas zum Beſchwer anzugeben vermögend ſeyn, wird erſuchet ſolches dem hieſigen Königl. Landgerichte zur Facilitirung der bereits wider ſie befangenen inquiſition mitzutheilen. Hamm im Landgerichte den 1 Julii 1765.

VI. Citatio edictalis Creditorum auſſerhalb Duisburg.

Zufolge eines zu Emmerich 's Herenberg und Elten angeſchlagenen Proclamatis edictalis Citationis, müſſen diejenige, ſo an dem von denen verſtorbenen Eheleuten Johann Jungerhans und Mechtildis Coſters nachgelaſſenen Vermögen einigen Anſpruch vermeinen zu haben, ſich innerhalb 12 Wochen bey dem Königl. Gericht zu Emmerich melden, und am Sonnen-Abend den 26 October a. c., ihre Forderungen und ihr Recht, ex quocunque capite ortum auch ſey, behörig juſtificiren, ſonſten aber præcluſionem & impoſitionem perpetui ſilentii gewärtigen. Emmerich in judicio regio den 12 Julii 1765.

Es hat der Kaufmann Herr Jacob Schlöſſer in Elberfeld, die Vormünder des verſtorbenen Commiſſions-Secretarii und Notarii Joh. Giesbert Kaupe zu Lünen nachgelaſſenen Kinder, wegen einer rückſtändigen Waaren-Rechnung belanget, worauf dieſe aliis exceptionibus angegeben, daß das vorhandene Vermögen zu Befriedigung aller Creditoren, nicht hinreichen würde, mithin deshalb Citatio Edictalis extrahiret, und daß allenfals eine Behandlung vorgenommen werden mögte, gebeten: Wie nun nach beygebrachtem Inventario ſich hervorgethan, daß das Vermögen verſchuldet, und vom Unverantwortlichen weit überſtiegen werde, fort zur Ausfertigung der Præferentz, Concurſus Creditorum erkannt, auch der Herr Landgerichts-Advocatus Bunge hieſelbſt, ad interim zum Curatore angeordnet worden; ſo werden alle und jede, welche an des verſtorbenen Commiſſions-Secretarii und Notarii, Johann Giesbert Kaupe zu Lünen, Vermögen einen rechtlichen Grund und Zuſpruch, von was vor einer Gattung ſolcher auch ſeye, oder herrühren mögte, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine zu Lünen, die zweyte zu Dortmund und die dritte zu Elberfeld angeſchlagen, peremtorie citiret und vorladet, daß ſie ſolche binnen 3 Monathen, wovon ein vor den erſten, ein vor den andern, und ein vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, mithin den 9ten October a. c., die Forderungen, wie ſolche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weiſe zu verificiren, ad Acta bey hieſigem Königl. Landgericht anzeigen, die Documenta zur juſtification der Forderungen in Originali produciren, der Forderung halber mit dem zu erwählendem Curatore auch Reden-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handelung pflegen, und in deren Entſtehung rechtl. Erkenntniß und Locum in adjuſtirenden Prioritæts-Urtel gewarten, mit Ablauf des letzten Termini aber ſollen Acta für beſchlossen geachtet, und diejenige, ſo ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn auch ſolches geſchehen, ſie doch benannten Tages ſich nicht geſtellet, und ihre Forderungen gehörend juſtificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewieſen, und ihnen ewiges ſtillſchweigen auferleget werden. Wornach ſich alſo dieſelbe zu achten. Unna im Landgericht den 9 Julii 1765.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXI. Dienstag den 30 Julii 1765.

Zu dem Duisburgischen Addreße- und Intelligentz-Zettel.

VII. NOTIFICATION.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, rc., Unser allergnädigster Herr Dero hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer befohlen haben, die zu denen Reesischen und Ober-Mörmterschen, Wasserwercke erforderte und dem Lande zur Last fallende Gelder gegen 5 pro Cent zu negotiiren und denen Creditoribus darüber, wie mehr geschehen, die Obligationes auszufertigen; Als wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu obigem Behuf annoch 8. bis 9. tausend Rthlr erfordert werden, damit der- oder diejenige, welche sothanes Capital gantz oder zum Theil darzuleihen lust tragen mögten, sich solcherhalb, weil der Wasserbau bey gegenwärtiger bequemen Saison sehr pressiret, mit dem fordersamsten bey hiesiger Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden könne. Cleve, in der Krieges- und Domainen-Cammer den 6 Julii 1765. v. Werdre. Lilienthal. Bernuth.

Nachdem Seine Königl. Majestät bey zunehmender Anzahl der Einwohner der Stadt Cleve, zu deren mehreren Bequemlichkeit so wohl, als für die von Zeit zu Zeit anhero kommende viele Fremde und Passagiers eine Erweiterung dieser Stadt dergestalt allergnädigst resolviret haben, daß von der Seite des Haagischen Thores, eine Auslage bis an die Linde gemacht worden; so hat man dieses dem Publico hiemit bekannt machen wollen, und werden Fremde und Einheimische, die Lust haben in dieser wohl situirten Auslage anzubauen, mittels dieses, eingeladen, sich je eher je lieber, bey hiesiger Clev- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, den Plan und die Conditiones, die ausser den in den Königl. Edictis den Neu-Anziehenden zugestandenen beträchtlichen Freyheiten, in ansehnlichen Bau-Douceurs-Geldern bestehen, selbst einzusehen, und sich einen Haußplatz, der ihnen am convenablesten ist, auszusuchen. Signatum Cleve, in der Clev-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer den 1 Julii 1765.

Lilienthal. Michaelis. Müller. Heimburger.

Es haben Seine Königl. Majestät in Erfahrung gebracht, daß von denen Magisträten zu denen Krieges-Kösten Rechnungen unbezahlte Beläge beleget, und von ihnen denen Ausstellern sothaner Beläge Rückscheine wären gegeben worden, daß ersteren ihre gegebene Quittungen an ihrer Forderung nicht präjudiciren solten; damit man nun von dem Grund oder Ungrund dieser Angabe überzeiget werden möge, da dergleichen unverantwortliches Verfahren keines weges statuiret werden kann; so wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche dergleichen Forderungen gehabt, und ohne solche bezahlt zu erhalten, darüber quitiret, da hingegen von denen Magisträten Rückscheine, daß ihre ausgestellte Quittungen über solche unbezahlte Posten ihnen an ihrer Forderung nicht präjudicirlich seyn sollen, empfangen, sich höchstens binnen 14 Tagen, bey Verlust ihrer Forderungen bey der hiesigen Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer melden und die Rückscheine produciren sollen. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 22 Julii 1765.

v. Mey. Keffel. Hoffmeister. Bernuth.

Nachdem zuverlässige Nachrichten eingelauffen, daß die pestilentzialische Seuche in der Levante sich äussern, und immer mehr und mehr um sich greife, auch wircklich einige Schiffe sich in der See befinden, welche so genannte Passeporti Brutti haben, wodurch angezeiget wird, daß sie von angesteckten Orten abgegangen; Als wird solches jedermann, besonders denen Königlichen Accise-Zoll- und Licent-Bedienten im Hertzogthum Geldern, und Fürstenthum Meurs hiemit bekannt gemacht, mit dem ausdrücklichen Befehl, keine aus der Levante kommende Waaren, als Baumwolle, Cattone, Caffebohnen, Smirnaische Rosine, Reiß, Türckisch Garn, Leder, rc. durchpassiren zu lassen, es sey denn, daß

die Kaufleute mit hinlänglichen gültigen Pässen, wie nemlich die Waaren in diesem Jahre nicht aus der Levante gekommen, sondern, wie sie schon Jahr und Tag in Holland, oder einem sonstigen sicherem Orte gelegen, versehen wären, wie denn auch nicht weniger alle verdächtige Passagiers, besonders alle Pack-Juden an denen Gränzen anzuhalten, und, falls sie keine Pässe haben, zurück zu weisen sind. Signatum Meurs, in der Geldern Meurischen Krieges- und Domainen-Cammer den 21 Julii 1765.

v. Derschau. v. Reinhard. Recop. Baerensprung.

Der Müntz-Cassier Overmann, als Cassier der Königlichen Clev-Meurs- und Märckischen Landes-Lotterie, avertiret hierdurch dem Publico, daß derselbe auf Authorisation einer hochlöbl. Königl. Clev-Meurs- und Märckischen Landes-Lotterie-Commission seit dem 2ten Julii, seyende 14 Tagen nach der Ziehung der Ersten Classe dieser Lotterie zur Bezahlung der Preise in dieser Classe gezogen, täglich (ausgenommen des Sonnabends) Nachmittags von 2 bis 6 Uhr vaciret; Auswärtige können sich derhalben mit Franquirung der Briefe an ihn addressiren.

VIII. Sachen, so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Herr Prediger Cramer in Schermbeck, als bevollmächtigter Curator bonorum seines Herrn Vettern, freywillig und aus der Hand zu verkaufen entschlassen ist, letzteres in der Stadt Dinslacken in der Marktstadt kenntlich gelegenes, mit Oben- und Untenzimmern, 2 Küchen, 3 Kellers wohl versehenes und comodes Wohnhaus nebst anliegendem Platz, Pferdegeschirr und Kuhstall, wie auch plaisanten mit allerhand Obstbäumen versehenen Hintergarten und Hofe; desgleichen auch seinen im Hiesfeldischen gelegenen halben Bauren, so genannten Loosemanns Hof; die dazu incliniren, können die Gelegenheit besehen, und sich an den obgemeldten Curatoren in Schermbeck desfals addressiren.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit jedermänniglichen zu wissen, daß ad instantiam der Elisabeth Berns, wider die Eheleute Hatton dato distractio des denen letztern zuständigen im Dorffe Rhynern, hiesigen Amts Hamm gelegenen und auf 60 Rthlr endlich taxirten Bernskotten erkannt, und dann Termini distractionis auf den 12 September, 2 November a. curr., und 13ten Januarii a. fut., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstube präfigiret; als können zum Ankauf lustragende sich in dictis Terminis einfinden und gegen ein denen Vorwarden und der Ordnung gemässes höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen, die darüber vorhandene Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Herrn Bielefeld ausser denen Terminen einsehen. Zugleich werden auch alle und jede, so an dem von denen Eheleuten Hatton unterhabenden, und ehedem gekauften Bernskotten einigen Anspruch, et quocumque capite er auch sey, zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, um solchen a dato inner 12 Wochen, nemlich 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 2 November a. c., Vorm. um 10 Uhr, coram Protocollo mittelst Production derer in Händen habender Justificationen gehörig ein- und auszuführen, da sonsten nach Ablauf dieses Termini, niemand weiter gehöret, und denen sich nicht gemeldeten ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Hamm im Landgericht den 11 Julii 1765.

Demnach in Sachen der Freyfrau von Voss zu Vellinghausen, contra Erbgenahmen von Korff, der Bilteferings-Hof zu Vellinghausen, Soester Boerde, ad effectum rei judicatae jwarn subhastiret, letztere aber das dabey durch ihren Mandatarium gethane Licitatum nach geschehener Adjudication nicht erleget, und dann der von Vossische Anwald auf die Rehabhastation desselben zu 11/12 Theilen, weilen die Frau Klägerin, Freyfrau von Voss selbst darum Jure dominii zustehet und von der subhastation eximiret ist, auf derer Licitanten Kosten angestanden, dessen Suchen auch statt gegeben, und zum Verkauf desselben den 20 August, 22 October und 24 December a. curr., präfigiret worden; Als werden Inhalts der hierüber in Lippstadt und Oestinghausen angeschlagener Edictal-Citation, alle, welche an vorgedachten Bilteferings Hof, so an jährlichen Pächten rendiret, 1) 30 Mütte Roggen, so in Capitale

4 Mütte pro Cent beträgt 1750 Rthl. 2) 24 Mütte Gersten 600 Rthl. 3) 12 Mütte Hafer 200 Rthl. 4) 3 Schweine 300 Rthl. 5) 3 Gänse jährl. 16 Rthl. 40 stbr. 6) 12 Hühner ad 1 Rthlr, jährlich 33 Rthlr 20 stbr. 7) 3 Pfund Heyde zu spinnen per Pfund 1 stbr., 1 Rthl. 8) 120 Rthlr. Gewinn auf Zeit Lebens, ad 120, und also insgesamt zu 2421 Rthlr per Taxatores in Edict-mässiger Muntze gewürdiget worden, Spruch oder Anforderung haben, hiemit sub pœna præclusionis verabladet, solche in terminis præfixis vor dem Königl. Großrichter zu Soest einzubringen und auf eine rechtserforderliche Art zu justificiren. Diejenige aber, so solchen Hof anzukauffen Lust haben, können sodann gleichfals erscheinen, und nach eingesehenen Vorwarden den Kauf schliessen und soll der meistbietende in ultimo Termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 21 May 1765.

Es soll des Casp. Died. Lodewigs Haus in der Vorstadt Iserlohn sub Nro 539, so auf 264 Rthlr 21 stbr taxiret worden, ad instantiam des Lutherischen Consistorii daselbst, plus offerenti in terminis den 22 Julii, 19 Augusti und 16 September, allemahl Vorm. um 10 Uhr im Königl. Stadtgericht verkaufet werden. Alle, so daran Forderung oder Rechtsspruch zu haben vermeinen, hätten sich sub pœna perpetui silentii alsdann zu melden. Iserlohn den 17 Julii 1765.

Ad instantiam der Wittiben und Erben seel. Herrn H. B. Roepe, sollen des T. Died. Tillmanns Gartenstücke am Domberge und Unnaer Wege gelegen, davon jener zu 17, und dieser zu 10 Rthlr per Stadtgarten taxiret, in Terminis den 26 Augusti, 23 September, und 21 October, allemahl Vorm. um 10 Uhr, im Stadtgericht zu Iserlohn, plus offerenti, verkauffet werden, und können sich alle, so daran Forderung und rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii melden.

Den 3den Augusti 's morgens om 10 uuren, sullen aen het Sevelen, Voogdye Gelderland, verkocht worden eenige gepande Goederen, oock den 8den dito aen de Nieuwkerck eenige van Frans Cranghs. Gelder den 23 July 1765.

De Weduwe van Hendrick Van Burck tot Mehr, en Stiefkindern bennen willens, om haeren tot Mehr kennelyck geleegene Kaetstede cum Ap- en dependentiis den meestbiedenden den 10 Augusti publice te verkopen ten Huysen van den Custer aldaer, om Scheid- en Deilinge te doen, en Crediteuren te betaelen. Mehr den 23 July 1765.

IX. Sachen, so verkauft ausserhalb Duisburg.

Rütgerus Schauhammer hat sein in der Tönnessteege hieselbst einerseits Herrn Richter Serres, anderseits Duviere gelegenes Haus samt dahinten gelegenen Garten, an den Chirurgum Hn J. H. Tieber verkauft, und es werden auf des letztern Ansuchen alle und jede, so an diesem Hause und dahinten gelegenem Garten einiges Recht und Ansprache, ex quocunque capite solches auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, um innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens den 7 September a. c., ihre Forderungen und Ansprache beym Königl. Landgericht hieselbst anzuzeigen und gehörig zu justificiren, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie mittels Auflegung eines ewigen stillschweigens mit ihrem an ged. Hause und Garten habenden Recht und Ansprache präcludiret werden. Wesel im Landgericht den 6 Julii 1765.

X. Sachen, so zu verpachten ausserhalb Disburg.

Das Nierhofer Guth im Amte Blanckenstein ohnweit Langenberg gelegen, mit dazu gehörigen vielen Ländereyen und Wiesengewachs, stehet zu verpachten, um auf primo Maji a. fut., anzutretten; Lusttragende belieben sich zeitig bey dem Eigenthümer Herrn Johann Peter Bachmann, oder in dessen Abwesenheit beym Herrn Arnold Diergard in Langenberg, zu melden und die Pachtung zu schliessen.

Zufolge Königl. allergnädigster Verordnung aus hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer de dato Cleve den 28 m. p., soll das Brückengeld zu Wynen, über der also genandte Bey, an des Wirthen Joh. Hem. Tichetors Behausung daselbsten, den 8 Augusti a. c., Vorm. um 10 Uhr, dem meistbietenden zum Kauf vor Schau, öffentlich verpachtet wer-

den. Wornach sich also lustragende achten, die Vorwarden einsehen, und ihren Vortheil suchen können.

XI. Sachen / so zu verdingen außerhalb Duisburg.

Ein altes längst verfallenes Haus, zum Bär genannt, Nro 4. in Meurs, soll reparirt werden. Diese Reparation soll auf den 3, 10 und 17ten zukünftigen Mona's Augusti allemahl Nachmittags um 4 Uhr, an Monf. Math. Cölschen Behausung, dem werdenden forderenden anverdungen werden; wes Endes Liebhabere sich zur gesetzten Zeit an dem und Stelle einfinden, ihren Vortheil suchen, auch das Besteck vorhero bey dem Herrn Justiz-Rath Vom Hofe einsehen können. Meurs den 24 Julii 1765.

XII. Persohn / deren Dienst verlanget wird außerhalb Duieburg.

Es wird bey einer gewissen Herrschaft in Cleve eine capable Haushälterin, so nicht zu jung, und protestantischer Religion ist, verlanget; diejenige, so dazu lust haben, können sich bey Monsr. Andrieffen an der Brückpforte addressiren, und bey demselben davon weitere Nachricht einhohlen.

XIII. AVERTISSEMENT.

Da die Eigenthümer nachstehender im Kriege ruinirter Häuser, als: Nro. 172. Arnold Schmitz. Nro. 217. Erben Lackus. Nro. 219. Herr Kriegesrath Melm. Nro. 229. Christian Damm. Nro. 230. Ludwig Hilten Nro. 258. Erben Stevens. Nro. 299. Jan Warderholt. Nro. 305. Herr Posthalter Elsbergen. Nro. 309. Erben Greef. Nro. 310. Herr Creys-Einnehmer Kuhlendahl. Nro. 356. Erben Herm. Huben. Nro. 377 und ein halb. Gerhard Terbach in Bislich. Nro. 378. Wittibe Engelen. Nro. 393. Wittibe Schroers, ohnerachtet aller Erinnerungen und angesetzten präclusivischen Fristen sich dennoch bis dato weder beym Magistrat gemeldet, noch auch die anbefohlene Wiederaufbauung vorgenommen haben; als werden demnach ingesolge allergnädigster Verordnung obgedachte Häuser hiemit öffentlich ausgeboten, und sollen selbige in Terminis den 8ten, item 22 Augusti und 5 September, allemahl morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause denen meistbietenden verkauft werden, und der Zuschlag in ultimo termino geschehen; wes Endes dann so wohl die Eigener derselben, als auch alle diejenige, so etwa an mehr besagten Häusern irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, zum letztenmahl hiedurch vorladet werden, sich in dictis terminis beym Magistrat anzugeben; wiedrigenfalls aber zu gewärtigen, daß selbige nicht weiter wegen ihres Eigenthums oder Forderung gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen, die Häuser hingegen andern Baulustigen ganz frey übergeben werden sollen. Xanten in Senatu den 18 Julii 1765.

Getrayde-Preuß vom 13. bis 20. Julii 1765.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitze			Hafer			Erbsen		
	Rt	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	2	14	..	1	13	6	..	19	6	..	..	..	..	22	9	..	16	6	..	..	..
Wesel	2	7	3	1	13	6	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	13	..	..	..	..
Emdrich	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	20	..	..	..	..	..	..	..
Duisb.	2	8	6	1	20	..	..	22	6	..	..	..	..	21	6	..	17	..	1	23	..

Brod-Taxa.

In Cleve

	Pf.	Loth	Qu.
Vor 2½ st. Weißbrod soll wiegen	—	24	—
Vor 11. stüber ein Roggenbrod von	10		—

Wesel

	Pf.	Loth
Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	—	11
Vor 13. stüber ein Roggenbrod	..	..
	11	

Duisburg.

	Pf.	Loth	Qu.
Vor 1. st Weißbrod soll wiegen	—	11	—
Vor 8. stüber 6 d. ein Roggenbrod	7	—	—

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuß. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1. und 1. 4tel Stüber.